

Kürzung von Sozialhilfe

K 02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Jede Person hat Anspruch auf Sozialhilfe, auch wenn sie ihre Bedürftigkeit durch grobes Selbstverschulden verursacht hat. Sie verwirkt diesen Anspruch nur, wenn sie sich mit gutem Willen selbst erhalten könnte, dies jedoch böswillig unterlässt.

Die SKOS-Richtlinien definieren in allgemein anerkannter Form das soziale Existenzminimum. Stellt jemand ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe, hat er vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Als Sanktionen können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit situationsbedingte Leistungen gestrichen werden. Darüber hinaus kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für die Dauer von zwölf Monaten um höchstens 15 % gekürzt werden. Dabei ist die Situation von nicht fehlbaren Personen angemessen zu berücksichtigen.

Eine generelle Kürzung dieser Beträge ist nicht zulässig. Die Grundlage der Kürzung ergibt sich aus dem kantonalen Recht (Art. 31 SHG). Die von Kürzungen unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen ist im Einzelfall möglich, wenn Bedürftige unrechtmässig Leistungen bezogen haben oder sich in der aktuellen Situation eindeutig unkooperativ verhalten, also eine Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst verwehren. Eine Kürzung soll erst als letzte Massnahme ergriffen werden, wenn durch Gespräche und Motivationsarbeit das Ziel nicht erreicht werden konnte.

Vorgehen

Eine Unterschreitung der Bemessung der Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien ist nur ausnahmsweise und im begründeten Einzelfall möglich, aber ohne den in der Verfassung festgelegten Grundsatz der menschenwürdigen Existenz zu verletzen. Leistungskürzungen müssen rechtmässig verfügt werden, die darin aufgeführten Auflagen, Weisungen oder Bedingungen müssen zumutbar und erfüllbar sein.

Leistungskürzungen sind schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen. Sie sind zu begründen. Die von Kürzungen unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern (rechtliches Gehör). Um eine Kürzung durchsetzen zu können, muss eine genügende Frist eingeräumt werden, in der sie das Fehlverhalten ändern können, um so keinen Anlass zu Kürzungsvoraussetzungen zu geben.

Bemerkungen

Leistungskürzungen haben dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen und dürfen nicht in das verfassungsrechtlich geschützte absolute Existenzminimum eingreifen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet, je nach Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden, beim Mass und der Dauer der Kürzung ein differenziertes Vorgehen.

Grundlagen

- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Leistungskürzungen sind schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen. Sie sind zu begründen. Bei der Kürzung von Sozialhilfeleistungen ist zu prüfen, ob

- die Auflagen und Weisungen der Sozialhilfeorgane zumutbar waren;
- die betroffene Person vorgängig klar informiert worden ist, so dass sie sich der Konsequenzen ihres Handelns bewusst ist;
- die Kürzung in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten bzw. Verschulden steht;
- die betroffene Person durch eine Änderung ihres Verhaltens selbst dafür sorgen kann, dass der Anlass für die Kürzung wegfällt und diese deshalb zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden kann;
- die berechtigten Interessen von Kindern und Jugendlichen angemessen berücksichtigt sind.

Sozialhilfeleistungen können gekürzt werden wenn:

- mangelnde Kooperation vorhanden ist und oder die Mitwirkungspflicht verletzt wird
- ungenügende Integrationsbemühungen vorliegen
- unrechtmässig bezogene Unterstützung ausbezahlt wurde
- durch das Verhalten des Unterstützten verursachte Doppelzahlungen ausgelöst wurden.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Einstellen von Leistungen für die Grundsicherung (E 01)